

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ellenberg vom 05.12.1995

Der Gemeinderat von Ellenberg hat aufgrund der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GvBl. S. 153, BS 2020-1) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69 BS 2127-1) in der Sitzung am 30.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ellenberg vom 05.12.1995 wird wie folgt geändert:

§ 10 Ruhezeit

wird wie folgt neu gefasst:

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt grundsätzlich 30 Jahre. Auf Antrag des Berechtigten kann die Ruhezeit auf die gesetzliche Ruhefrist reduziert werden. Diese beträgt bei Leichen 20 Jahre, bei Aschen 15 Jahre.

§ 13a Gemischte Grabstätte

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), und bestehende Doppelgräber in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzliche die Beisetzung von **2 Aschen** gestattet werden kann. Wird bereits während der Ruhezeit/Nutzungszeit bei der Friedhofsverwaltung ein Antrag auf eine zulässige Urnenbeisetzung nach Satz 1 gestellt, die erst nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit erfolgen soll, kann die Grabstätte für weitere 30 Jahre gekauft werden. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der weiteren Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 14 Abs. 2, Buchst. b). Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Aschenbeisetzung, um die Ruhezeit nach § 10.

§ 21 Entfernen von Grabmalen

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit kann im Ausnahmefall nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte durch den Berechtigten weiter gepflegt werden. Die Grabstätte ist jedoch zu entfernen, wenn die Friedhofsverwaltung feststellt, dass eine weitere Reihengrabvergabe durch die vorhandene Grabstätte verhindert würde. Der Verpflichtete wird dann erneut von der Friedhofsverwaltung angeschrieben und muss die Grabstätte in der vorgegebenen Frist abräumen, diese kann auch unter dem Zeitraum von 3 Monaten liegen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es / gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde Ellenberg über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2016 in Kraft.

Ausgefertigt:

55765 Ellenberg, 30.01.2017

Ortsgemeinde Ellenberg

gez. Detlef Kamzela

Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55765 Ellenberg, 30.01.2017

Ortsgemeinde Ellenberg

gez. Detlef Kamzela, Ortsbürgermeister